

Synopse

Änderung Kantonale Landwirtschaftsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **IX D/1/2** | IX D/1/4 | IX D/4/1

Aufgehoben: –

	Änderung der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung
	<i>Der [Autor]</i>
	I.
	GS IX D/1/2, Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LwVO) vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LwVO)	
vom 16. Dezember 2014	
<i>Der Regierungsrat,</i>	
gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bürgerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) ¹⁾ ,	gestützt auf Artikel <u>2a Absatz 1</u> , Artikel 7 Absatz 2 <u>sowie Artikel 9a Absatz 2 und Artikel 11a Absatz 2</u> sowie Artikel 13 Absatz 2 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bürgerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG) ²⁾ ,
<i>verordnet:</i>	
Art. 2 Regierungsrat	

¹⁾ GS IX D/1/1

²⁾ GS IX D/1/1

¹ Der Regierungsrat: a. legt die Strategie für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung fest; b. erlässt Vorschriften und trifft Massnahmen über den Pflanzenschutz.	c. überträgt den Beratungsauftrag des Kantons an das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof und regelt diesen über eine Leistungsvereinbarung.
Art. 3 Departement Volkswirtschaft und Inneres ¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres: a. überwacht den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung und des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts; b. vertritt den Kanton in interkantonalen Institutionen der Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts; c. erlässt Richtlinien, namentlich eine solche über die Verwendung der Marke Glarnerland im Lebensmittelbereich; d. ist die beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB); e. kann die Kontrolle für den Vollzug der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität Organisationen übertragen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten; f. regelt die landwirtschaftliche Beratung über eine Leistungsvereinbarung mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof; g. ... h. kann für Beratungsangebote weitere Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.	f. regelt <u>beaufsichtigt die landwirtschaftliche Beratung über eine Leistungsvereinbarung mit dem Landwirtschaftlichen</u> Erfüllung des Beratungsauftrags durch das Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof;

Art. 4 Abteilung Landwirtschaft ¹ Soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, ist die Abteilung Landwirtschaft die kantonale Vollzugsbehörde. Sie ist insbesondere die zuständige kantonale Fachstelle im Sinne der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV)³⁾ und zuständig für: b. die Aufsicht über die Kontrollorganisationen gemäss DZV; c. die Genehmigung der Alpordnung, die Führung des Alpurbars, Änderungen der Bewirtschaftung, die Bewilligung des höchstzulässigen Pachtzinses und die Festlegung des Normalbesatzes; d. die Bewilligungen nach Artikel 84 und 90 Buchstaben a, c, d und e BGGb sowie Artikel 49 und 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. ^{1a} Vor der Festlegung des Normalbesatzes nach Absatz 1 Buchstabe c holt sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskommission ein. Diese kann eine Änderung des Normalbesatzes beantragen. ² Sie sorgt für die landwirtschaftliche Beratung: a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Landwirtschaft; b. zur Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen von Bund und Kantonen. ³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Organisationen und kantonalen Institutionen zusammenarbeiten und unter ihrer Kontrolle auch Arbeiten anderen Organisationen übertragen oder Aufträge Dritten vergeben, sofern hierzu keine Leistungsvereinbarung notwendig ist.	a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Landwirtschaft, <u>soweit diese nicht dem Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof übertragen ist</u>;
Art. 21 Alpviehzählung	Art. 21 <i>Aufgehoben.</i>

³⁾ SR 910.13

¹ Sofern es die technischen Möglichkeiten zulassen, wird der Alpviehbestand über die Tierverkehrsdatenbank ermittelt. ² Die Vollzugsbehörde kann Alpviehzählungen durchführen oder durch die Gemeinde anordnen.	
Art. 23 Alpauf- und Alpabfahrt ¹ Soweit in der Alpordnung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Alpbewirtschafter den Zeitpunkt der Alpauffahrt. Die genügende Futterversorgung der Tiere ist zu gewährleisten. ² ... ³ Wird in der Alpordnung ein Alpabfahrtstermin festgelegt, hat er sich nach den durchschnittlichen Vegetationsverhältnissen mehrerer Jahre zu richten. ⁴ Bei besonders günstigen Vegetationsverhältnissen und mit Zustimmung des Alpeigentümers kann die Alpabfahrt zu einem späteren, als dem in der Alpordnung festgelegten Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch am 30. September.	¹ Soweit in der Alpordnung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Alpbewirtschafter den Zeitpunkt der Alpauffahrt. Die genügende Futterversorgung der Tiere ist zu gewährleisten.
	4.a Verpachtung von Sömmerungsbetrieben
	Art. 23a Ertragswertschätzung ¹ Beim Abschluss eines Pachtvertrages kann von einer neuen Ertragswertschätzung abgesehen werden, wenn eine solche auf der Basis, dass Sömmerungsbetriebe als Grundstücke gelten, bereits vorliegt und die massgebenden Verhältnisse seither nicht geändert haben. ² Schriftlich vereinbarte Pächterinvestitionen werden bei der Ertragswertschätzung von Sömmerungsbetrieben nicht berücksichtigt.
	Art. 23b Pachtzinszuschläge

	¹ Folgende Zuschläge auf den Basispachtzins für Sömmerungsweiden sind zulässig: a. generell fünfzehn Prozent zur Berücksichtigung der aufwändigen Infrastruktur der Alpwirtschaft; und b. zusätzlich höchstens fünfzehn Prozent für Stafel, die mit Personenwagen erreichbar sind; oder c. zusätzlich höchstens zehn Prozent für Stafel, die sicher mit landwirtschaftlichen Transportern erreichbar sind; oder d. zusätzlich höchstens fünf Prozent für Stafel, die mit einer Materialseilbahn erschlossen sind. ² Bei Pachtverträgen mit einer Fortsetzungsdauer von mindestens neun Jahren, ist während der ganzen Fortsetzungsdauer die Erhöhung des gesamten Pachtzinses für Sömmerungsbetriebe um höchstens fünfzehn Prozent zulässig. ³ Die Zuschläge sind in der Regel wie folgt differenziert festzulegen: a. Zuschläge gemäss Absatz 1 Buchstaben b, c und d unter Berücksichtigung der effektiven Bewirtschaftungsverhältnisse; und b. Zuschläge gemäss Absatz 2 unter Berücksichtigung der mittleren Aufwände für Einrichtungen und Anlagen.
	Art. 23c Berücksichtigung ausserordentlicher Verhältnisse ¹ Führt die Berechnung des Pachtzinses für einen Sömmerungsbetrieb im Sinne von Artikel 14 PZV zu einem unbilligen Ergebnis hinsichtlich Rentabilität des Pachtobjekts, kann der Pachtzins angemessen erhöht oder vermindert werden.
	Art. 23d Anwendbares Recht ¹ Artikel 9a, 9b und 11a EG LwG und Artikel 23a, 23b und 23c dieser Verordnung gelten für neue Pachtverträge für Sömmerungsbetriebe.

	² Bestehende Pachtverträge für Sömmerungsbetriebe, deren Pachtzinsen, eingeschlossen die Pachtzinszuschläge, nach altem Recht festgesetzt wurden, bleiben gültig und erneuern sich unverändert, soweit die Parteien diese nicht kündigen oder einvernehmlich auflösen.
	II.
	1. GS IX D/1/4, Verordnung über die Erhebung von Gebühren für landwirtschaftliche Beratungen des Kantons Glarus (Gebührenverordnung Landwirtschaft) vom 10. März 2015 (Stand 1. Juli 2019), wird wie folgt geändert:
Art. 5 Beratungen im teilweise öffentlichen Interesse (Kategorie 2) ¹ Beratungen im teilweise öffentlichen Interesse werden der Trägerschaft mit 54 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Darunter fallen namentlich Beratungen in folgenden Bereichen: a. Betriebs- und Haushaltsführung; b. Landwirtschaftliches Boden- und Pachtrecht; c. Produktionstechnik, kostengünstiges Bauen; d. überbetriebliche Zusammenarbeit; e. Bio-, RAUS-, BTS- und Label-Produktionen; f. Betriebsumstellungen im Rahmen neuer agrarpolitischer Massnahmen; g. ... h. milchwirtschaftliche Produktionsberatung auf Alpen; i. Berichtsverfahren zu Händen von privaten Hilfsorganisationen; k. gemeinsame Projektinitiativen wie beispielsweise Vermarktungsaktivitäten oder überbetriebliche Kostensenkungsmassnahmen.	¹ Beratungen im teilweise öffentlichen Interesse werden der Trägerschaft mit 54 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Darunter fallen namentlich Beratungen in folgenden Bereichen:

Art. 6 Beratungen im privaten Interesse (Kategorie 3) ¹ Die Gebühr für Beratungen im privaten Interesse des Auftraggebers beträgt 97 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. Darunter fallen insbesondere Gutachten für Private. a. ... b. ... ² Für Beratungen im Zusammenhang mit Betriebsübergaben gilt der agrotreuhand-derische Ansatz von 105 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. ³ Für Beratungen im Zusammenhang mit Gutachten für Behörden und Gerichte gilt der Ansatz der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten (KBOB) von 140 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer.	¹ Die Gebühr für Beratungen im privaten Interesse des Auftraggebers beträgt 97 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. Darunter fallen insbesondere Gutachten für Private. ² Für Beratungen im Zusammenhang mit Betriebsübergaben gilt der agrotreuhand-derische Ansatz von 105 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. ³ Für Beratungen im Zusammenhang mit Gutachten für Behörden und Gerichte gilt der Ansatz der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten (KBOB) von 140 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer.
	2. GS IX D/4/1, Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen (Strukturverbesserungsverordnung; kant. SVV) vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
Art. 7 Auflagen und Bedingungen ¹ Die Zusicherung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten sowie die Gewährung von Beiträgen kann von speziellen Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn namentlich die Nachhaltigkeit der Betriebs- bzw. Investitionshilfe ohne diese in Frage gestellt wäre.	¹ Die<u>Der</u> Zusicherung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten sowie die<u>der</u> Gewährung von Beiträgen <u>wird eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Verschuldung zu Grunde gelegt. Sie kann von speziellenentsprechenden</u> Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn namentlich die Nachhaltigkeit der Betriebs- bzw. Investitionshilfe ohne diese in Frage gestellt wäre.
Art. 8 Mindesthöhe ¹ Die Mindesthöhe wird festgesetzt:	¹ Die Mindesthöhe wird festgesetzt<u>für Investitionshilfen beträgt:</u>

a. bei Strukturverbesserungsbeiträgen für natürliche Personen auf 8000 Franken und für juristische Personen auf 12'000 Franken; b. bei Investitionskrediten für einzelbetriebliche Massnahmen auf 20'000 Franken und für gemeinschaftliche Massnahmen auf 30'000 Franken. ² Die Mindesthöhe gilt nicht für Finanzhilfen für mobile Hirtenunterkünfte für den Herdenschutz.	a. bei Strukturverbesserungsbeiträgen für natürliche Personen auf 8000 Franken des Bundes und für juristische Personen auf 12'000 des Kantons insgesamt 20'000 Franken; b. bei Investitionskrediten für einzelbetriebliche Massnahmen auf 20'000 Franken und für gemeinschaftliche Massnahmen auf 30'000 Franken.
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]